Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5574

24. 09. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5500 –

Begutachtung und Bewertung des Grades der Behinderung von Kindern mit Down-Syndrom

In der Öffentlichkeit war von Eltern von Kindern mit Down-Syndrom die Klage zu hören, daß die langjährige Praxis der ärztlichen Begutachtung auf der Grundlage der Richtlinie „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" sich in letzter Zeit negativ verändert hätte.

Bislang hatten die Versorgungsämter nach Begutachtung durch die ärztlichen Sachverständigen in der Regel schon Säuglingen und Kleinkindern mit Down-Syndrom einen Grad der Behinderung von 100 % zuerkannt und ihnen das Merkzeichen „H" Hilflosigkeit verliehen. Seit 1994 berichten immer häufiger Eltern davon, daß Säuglinge bzw. Kleinkinder mit Down-Syndrom von den Versorgungsämtern mit einem Grad der Behinderung von 50 % eingestuft wurden und ihnen das Merkzeichen „H" Hilflosigkeit verweigert wird.

1. Ist der Bundesregierung diese Einstufungspraxis der Versorgungsämter für Kinder mit Down-Syndrom bekannt?
2. Aufgrund welcher Rechtsvorschriften werden diese Einstufungen vorgenommen?

Rechtsgrundlage für die Feststellung des Grades der Behinderung und der Voraussetzungen für bestimmte Nachteilsausgleiche ist das Schwerbehindertengesetz (SchwbG); die diesbezügliche Durchführung des Gesetzes ist allein Angelegenheit der Länder. Allen Feststellungen werden die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) zum Zwecke einheitlicher Begutachtungen herausgegebenen „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" (Anhaltspunkte) zugrunde gelegt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 20. September 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Eine Statistik über die Einstufungspraxis der Versorgungsämter für Kinder mit Down-Syndrom ist der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Gelten insbesondere noch die Anhaltspunkte der Richtlinie „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz"
   a) Anhaltspunkt 26.3, der das Down-Syndrom ausdrücklich nennt und dessen schwere Hirnschädigung und Entwicklungsbeeinträchtigung kennzeichnet;
   b) Anhaltspunkt 22.4 a, der die Hilflosigkeit bei Hirnschäden feststellt und das Down-Syndrom beispielhaft nennt;
   c) Anhaltspunkt 22.3, der die besondere Hilflosigkeit im Kindesalter berücksichtigt wissen will?

Die der Kleinen Anfrage unter Frage 3 a) bis c) getroffenen Aussagen entsprechen den nach wie vor gültigen „Anhaltspunkten", Ausgabe 1983. Eine Neuauflage der „Anhaltspunkte" wird noch in diesem Jahr erscheinen.

4. Ist die Richtlinie in letzter Zeit verändert worden?

   Wenn ja, sind die Behindertenverbände in diesen Veränderungsprozess einbezogen worden?

   Wenn nein, plant die Bundesregierung in nächster Zeit eine Veränderung der Richtlinien?

Die Sektion „Versorgungsmedizin" des Ärztlichen Sachverständigenbeirates beim BMA hat sich nach Anhörung von speziell erfahrenen Sachverständigen – ohne Beteiligung von Behindertenverbänden – im Herbst 1993 mit der Frage befaßt, wie bei Anträgen nach dem Schwerbehindertengesetz zu verfahren sei, wenn aufgrund des Alters eines Kindes mit Trisomie 21 (Down-Syndrom) noch keine Aussage zu den Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen (auf die es allein bei den Feststellungen nach dem Schwerbehindertengesetz ankommt) getroffen werden kann. Können die diesbezüglichen Auswirkungen nicht festgestellt werden, ginge dies zu Lasten der Betroffenen, und der Antrag müßte abgelehnt werden, da der medizinische Sachverhalt nicht zu klären ist. Um eine solche Ablehnung bei den betroffenen Kindern mit Trisomie 21 zu vermeiden, hat der Ärztliche Sachverständigenbeirat empfohlen, sie wenigstens so lange als Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 anzusehen, bis das wahre Ausmaß der Behinderung beurteilbar ist; diese Empfehlung kann sowohl für den Gutachter und die Verwaltung als auch für die Betroffenen als Hilfe angesehen werden. Nach Aussage aller Sachverständigen ist es heute aufgrund von Frühdiagnostik und Frühförderung nämlich nicht mehr gerechtfertigt, bei allen Betroffenen, bei denen eine Trisomie 21 festgestellt wird, allein wegen dieser Diagnose einen GdB von 90 oder gar 100 lebenslang anzunehmen, wie dies früher geschehen ist. Das tatsächliche Ausmaß der durch die Trisomie 21 bedingten Auswirkungen läßt sich später – ohne Nachteile für die Betroffenen – im Rahmen einer Nachuntersuchung klären.

Dabei ist jedoch auch zu beachten, daß sich der Beiratsbeschluß nur auf die geistig-seelische Behinderung von Kindern mit Triso-

mie 21 bezieht. Weitere Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen, z. B. durch gleichzeitig vorliegende Fehlbildungen, deren Ausmaß schon frühzeitig feststellbar ist, sind selbstverständlich zusätzlich zu berücksichtigen. Die Feststellung von „Hilflosigkeit" (Merkzeichen „H" nach der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz) ist von der Höhe des GdB unabhängig. Die Beurteilung richtet sich – wie bisher – allein nach dem wegen der Behinderung erforderlichen Hilfebedarf, der über den bei einem gleichaltrigen gesunden Kind hinausgeht.

5. Wie steht die Bundesregierung dazu, daß eine Einstufung von Kindern mit Down-Syndrom mit einem Grad von Behinderung von 50 % sowie die Nicht-Zuerkennung des Merkmals „H" Hilflosigkeit für die betroffenen Kinder und ihre Eltern im Einzelfall Härten bedeuten können, insbesondere bei der steuerlichen Berücksichtigung des Hilfeaufwands und durch entfallende Begünstigungen im Personennahverkehr?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich z. T. bereits aus der Antwort zu Frage 4. Von einer Benachteiligung von Familien mit einem Kind mit Trisomie 21 in einem Alter, in dem das Ausmaß der Gesundheitsstörung noch nicht feststellbar ist, kann nicht gesprochen werden. Offenbar ist der Beschluß der Sektion „Versorgungsmedizin" des Ärztlichen Sachverständigenbeirates beim BMA mißverstanden worden. Bundesminister Dr. Norbert Blüm hat bereits mit Schreiben vom 19. Juli 1996 an die Vorsitzende der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. für eine diesbezügliche Klarstellung gesorgt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333